



öffentliche Sitzungsvorlage

Stadtrat am 18.03.2021

Amt: 35 Amt für Umwelt- und Naturschutz
Verantwortlich: Volker Reichle
Vorlagennummer: 2021/35/315/1

TOP 4

Erarbeitung einer Baumschutzverordnung; Beschluss

Sachverhalt:

Entwurf

Antrag des "Kemptener Bündnisses" aus Bündnis 90/Grüne, Freie Wähler-ÜP, SPD, FDP sowie Vertretern der UP/ödp und der FFK auf Erlass einer Baumschutz Verordnung vom 24.02.2021

Vorlage **TOP Erarbeitung einer Baumschutzverordnung sowie Erlass einer entsprechenden Sicherstellungs-Verordnung**

Die Antragsteller begehren einen Beschluss des Stadtrats mit dem Inhalt, dass die Verwaltung eine Baumschutz-Verordnung (VO) erarbeiten soll und diese schließlich für das gesamte Stadtgebiet in Kraft gesetzt wird. Der Antrag beinhaltet bereits einen Entwurf für eine mögliche Rechtsverordnung und kann als Arbeitsgrundlage für den Auftrag an die Verwaltung dienen.

Dieses Thema war seit den 90er Jahren bereits mehrfach Gegenstand von Sitzungen des damaligen Umweltausschusses, bei denen letztendlich der Erlass einer Baumschutz-Verordnung nicht zustande gekommen ist.

Um evtl. Baumfällungen vor dem nunmehr geplanten Inkrafttreten einer solchen Baumschutz-VO zu verhindern, soll eine einstweilige Sicherstellung des Baumbestands mittels einer entsprechenden VO erreicht werden.

Hierzu kann folgendes berichtet werden:

1. Rechtsgrundlagen für eine Baumschutz-VO

Gemäß § 22 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 a und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) kann die Stadt Kempten (Allgäu) den Bestand an Bäumen und Sträuchern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Bebauungsplanbereiche ganz oder teilweise durch Rechtsverordnung (Baumschutz-Verordnung) unter Schutz stellen. Bayernweit sind derzeit 94 Baumschutz-VO in Kraft. Diese Zahl wurde durch eine gesonderte Befragung aller Unteren Naturschutzbehörden in Erfahrung gebracht.

Der Schutz von Bäumen ist derzeit bereits in folgenden Rechtsvorschriften verankert:

- Baugesetzbuch (im Rahmen der Bauleitplanung)
- Bayerische Bauordnung
- Bayerisches Naturschutzgesetz (Naturdenkmäler, Landschaftsschutzgebiete)
- Städtische Stadtbildsatzung

Diese gliedern sich wie folgt auf:

- **Bebauungsplansatzung**
Ein Schutz nach Bebauungsplan besteht, wenn ein Baum lagemäßig im Bebauungsplan aufgenommen ist und die Satzung den Erhalt des Baumbestandes fordert.
- **Baugenehmigung**
Ein Schutz nach Baugenehmigung besteht, wenn ein Baum als zu erhalten in einer Auflage festgesetzt ist oder eine entsprechende Erklärung in einem Plan mit eingetragenem Baumbestand aufgeführt ist.
- **Stadtbildsatzung nach BayBO**
Ein Schutz nach der Satzung über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen und Werbeanlagen sowie Schutz von Bäumen in der Stadt Kempten (Allgäu) besteht, wenn der Baum sich in einem der in der Satzung ausgewiesenen homogenen oder historischen Bereiche auf einem bebauten Grundstück befindet und einen Stammumfang von mindestens 80 cm in einem Meter Höhe über dem Boden gemessen aufweist und stadtbildprägend ist. Historische Bereiche sind im Einzelnen die „Reichsstadt mit Illervorstadt“ und die „Stiftsstadt“ und homogene Bereiche sind die „Ortskerne Lenzfried und Heiligkreuz“, das „Bodmanstraßen-Viertel“, das „Haubenschloß-Viertel“, die „südliche Parkstraße“ und die „Ahornhöhe“.
- **Naturdenkmalverordnung**
In Kempten sind rund 70 Bäume als Naturdenkmal geschützt.

Darüber hinaus regelt das BNatSchG in § 39 Abs. 5 Nr. 2 noch folgendes:

Aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes ist es verboten, in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September Bäume, die außerhalb des Waldes oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

2. Vergleich Baumschutz-Verordnung – jetzige Regelung

Von den genannten Baumschutzvorschriften gibt es sowohl bei der bisherigen Regelung als auch mit einer Baumschutz-VO Ausnahmen und Befreiungen vor allem für Maßnahmen, die der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen, also insbesondere bei kranken Bäumen. Entsprechende Anträge sind beim Amt für Umwelt- und Naturschutz einzureichen, wo eine Prüfung des jeweiligen Einzelfalles stattfindet. Für Entscheidungen über Baumfällungen ist derzeit der Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz des Stadtrates zuständig.

Der Erlass einer Baumschutz-Verordnung würde an der bisherigen Handhabung und Vorgehensweise dahingehend eine Änderung bewirken, dass der räumliche Geltungsbereich erweitert wird. Die Vorgabe einer Baumschutz-VO entspricht der jetzigen Vorgabe der Stadtbildsatzung, dass Bäume erst mit einem Stammumfang von 80cm in 1m Höhe gemessen geschützt sind. Beim Schutz nach Bebauungsplansatzung bzw. Baugenehmigung kann in Einzelfällen auch ein geringerer Stammumfang gegeben sein.

Eine weitere Änderung stellt das Ersatzpflanzgebot dar, das bei einer Baumschutz-VO in allen Fällen gegeben ist, während in den Fällen der Stadtbildsatzung keine Nachpflanzung gefordert werden kann.

Darüber hinaus können die Vorgaben einer Baumschutz-VO auch bei Baumaßnahmen zu zusätzlichen Anforderungen bei Abgrabungen, Ausschachtungen oder bei Bodenverdichtungen führen.

3. Einstweilige Sicherstellung des Baumbestandes

Sollte sich der Stadtrat für den Erlass einer Baumschutz-Verordnung aussprechen, ist durch die Verwaltung ein entsprechendes Verfahren zur Inschutznahme nach Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG einzuleiten.

Erfahrungsgemäß ist hierbei mit einer mehrmonatigen Verfahrensdauer bis zum Inkrafttreten der Baumschutz-Verordnung zu rechnen. Es besteht daher die Gefahr, dass es in dieser Zeit zu vermehrten Baumfällungen kommen kann. Eigentümer könnten vollendete Tatsachen schaffen wollen, bevor die Baumschutz-Verordnung rechtswirksam wird.

Um Fällaktionen in diesem Zeitraum wirksam begegnen zu können, ist der Erlass einer Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zu schützenden Baumbestandes nach Art. 54 Abs. 2 BayNatSchG erforderlich, die – ebenso wie eine Baumschutz-Verordnung – bei Nichtbeachtung bußgeldbewehrt ist. Eine solche Verordnung darf jedoch nur verabschiedet werden, wenn gleichzeitig oder unmittelbar darauf das Verfahren zur endgültigen Inschutznahme des Baumbestandes nach Art. 51 BayNatSchG eingeleitet wird.

Von der Verwaltung wurde deshalb ein Verordnungsentwurf für die einstweilige Sicherstellung des Baumbestandes in der Stadt Kempten (Allgäu) erarbeitet, der mit der Sitzungsvorlage zur Verfügung gestellt wurde.

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Baumschutz-Verordnung für im Zusammenhang bebaute Ortsteile und für die Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Stadt Kempten (Allgäu) zu erarbeiten und das Verfahren hierzu einzuleiten.
2. Der Stadtrat spricht sich für die einstweilige Sicherstellung des Baumbestandes aus und beschließt die dementsprechende Verordnung in der Fassung des Entwurfs vom 04.03.2021.

